auf ben aus bem Strafgefegbuche fur bie Gachfischen Truppen entlehnten Grund. Sr. Burgermeifter Subler fagt in feinem Separat-Botum : weil bas Militair-Strafgefegbuch biefeStrafe nicht fenne, ober vielmehr weil in neuerer Beit bas Militair-Strafgefetbuch biefe Strafe beschrantt habe, fo fei baraus gu folgern, bag auch im Criminal-Gefetbuch bas Strafmittel ber forperlichen Buchtigung nicht eingeführt werben fonne. follte meinen, biefer Grund bewiese barum Nichts, weil bas Militair-Strafgefetbuch ja diefe Strafe noch kennt; fie ift beschränkt worden, allein fo lange fie fich barin noch vorfindet, fo lange febe ich nicht ab, weshalb fie nicht auch Plat im Griminal : Gesethuch finden folle. Ich weiß nicht, ob es gerecht fein follte, ein Strafmittel gegen Diejenigen gu verhangen, benen bas Baterland die Bertheidigung feiner Unabhangigkeit anvertraut hat, und biefe Strafe zu migbilligen, wo es fich um bie Beftrafung von Bettlern und Raubern handelt. Bei diefer Gelegenheit muß ich zugleich barauf mit guruckfommen, bag ich nicht zugeben kann, wie unbedingt die forperliche Buchtigung bei bem Weguchtigten eine Urt von Rachgefuhl ober Bosheit erweden fonne. Bare diefes ber Fall, fo mare es hohe Beit biefes Strafmittel auch aus bem Militair : Strafgefethuch bu verbrangen, benn es mare bochft bebenflich, biefes Strafmittel an Denen zu vollziehen, die bewaffnet find, und die jeden Mugenblick Gelegenheit finden konnten, jenem Rachgefühle burch die That Raum zu geben. Ich komme ferner auf die fremden Gefeggebungen gurud. Man beruft fich auf bie Gesetigebung von Burtemberg, Sannover, Naffau und andere. Die Entwurfe von Burtemberg und hannover fennen bie torperliche Buchtigung allerdings noch, obschon nur in beschrant= terem Berhaltniß. Ueberhaupt zeigt mir die Bergleichung bes Separat - Votums bes Hrn. Burgermftr. Hubler mit bem Separat-Botum einiger Mitglieder ber jenseitigen Deputation, wohin man gelangen murbe, wenn man nie aufhorte, von Milberung ju Milberung ju fchreiten. Bahrend bas verehrte Mitglied unferer Kammer die Entwurfe von Burtemberg und Sannober ic. als empfehlenswerth anerkennt, mabrend es eine lobenswerthe Milbe barinnen finbet, geht fchon bas Geparatbotum ber anbern Rammer einen Schritt weiter. Da heißt es unter andern: bas Sachfische Strafgesethuch überbietet jene gar biefe Entwurfe zu hart. Go wird man von Stufe zu Stufe immer mehr nieberwarts fleigen, und ich glaube, bag, wenn nicht bas jetige Beitalter in dieser Beziehung auf ber betretenen Bahn bath einhalt, wir bahin fommen werben, bem Berbrecher Belohnungen zu geben und biefe Belohnungen eine Strafe zu nennen. Ich gehe nun über auf biejenige Bemerkung bes grn. Burgermeifter Subler, ber zufolge es gelten foll, ein Strafmittel einzuführen, bas die Gachfische Gesetgebung zeither nicht gekannt habe. Das ist ist nicht richtig. Diese Strafart findet fich nicht nur im Militairftraf : Gesethuch, fie findet fich auch in dem Gefete über Forftdiebstähle und Baumfrevel; Gesethuches barin etwas weiter geht, so muß ich bemerken,

ber korperlichen Buchtigung im Allgemeinen zu rechtfertigen. Wenn bemnach zeither schon die korperliche Buchtigung hat verhangen werden konnen, fo wird fie auch weiterhin zu verhangen fein, verfteht fich unter angemeffenen Beschrankungen. Man fagt ferner, bas Strafmittel ber forperlichen Buchtigung fei in feiner Wirfung ju vorübergebend, man konne baber nicht an: nehmen, daß ein fo vorübergebenbes Strafmittel einen mefent= lich bleibenden Gindruck außern konne; es murbe baber ein furglich Gezüchtigter abermals baffelbe Berbrechen begehn. Wenn Gr. Burgermeifter Subler biefen Grund heraushebt, fo habe ich ihm einzuhalten, daß er nur ber Strafzwecktheorie ber fogenannten Pravention hulbigt, die ich nicht anerkennen fann, und die wohl am meiften unter allen triftigen Ginwendungen Raum giebt. Sie will, daß ber Strafzweck zu suchen fei, nicht etwa in der Abschreckung anderer Staatsburger, sondern in der Abschreckung beffen, ber bas Berbrechen begangen hat. fer Theorie fteht vor Allem bas entgegen, daß nach bem gefunben Berftande eine Strafe nicht beswegen verhangen wird, weil ein Berbrecher etwa wieder fundigen konne, sondern weil er verbrochen hat. Ich murbe bem Sprecher vielmehr entgegen zu ftellen haben, bag biefes Strafmittel gut fei, Unbre abjuschrecken. Indeffen werbe ich mich auf biefen Gefichtspunct nicht weiter einlaffen, er fuhrt in bas weite Feld ber Theorieen. Genug, es wird die Bemerkung bes Brn. Burgermeifter Bubler zu viel beweisen und barum Nichts. Borubergehend find übrigens auch alle zeitlichen Freiheitsftrafen, vorübergebend ift ber Berweis, vorübergebend bas finftere Gefangnig, und man murbe, wenn man auf biefem Wege fortgehn wollte, bahin kommen, daß man fich nur auf die Tobesftrafe und die lebens: langliche Ginfperrung beschranten mußte. Es heißt ferner im Separat-Botum: ber Willfommen fei vollftrect worden im Buchthause, allein es habe baraus nicht entnommen werben konnen, daß die Bahl der Berbrecher fich verringert habe. Die aber lagt fich bies beweifen, und ich fonnte mit gleichem Rechte behaupten, daß wenn fein Willfommen ftattgefunden hatte, die Bahl ber Berbrecher fich vergroßert haben wurde. ferner erinnert, bag es vielleicht Falle geben konne, wo biefe Strafe auch uber Gebildete verhangt murbe, über eine Staatsburgerclaffe, gegen die fich biefe Strafart am wenigsten recht= Entwurfe an Barte. Diefen Berren scheinen bemnach fo- fertigen laffen wurde. Diefe Bemerkung wurde gang richtig fein, hatte ich nicht barauf aufmertfam gu machen, bag bies ber Gesegentwurf keineswegs will. Wer übrigens fich so ent= wurdigt, daß er Berbrechen begeht, die mit Buchthausstrafe 1. Grades belegt werden, ber ift jur gebilbeten Glaffe ohnehin nicht gu gablen. Much wird nie ein Berbrechen gur Buchthaus= ftrafe 1. Grades fuhren, welches, wie gefagt ward, aus Uebereilung begangen worden ift. Sierbei muß ich zugleich barauf aufmertfam machen, bag, um bei einer Gattung von Berbrechen, wie bei politischen Wergehungen, die unbedingte Mothmen= bigfeit ber Unwendung ber forperlichen Buchtigung auszufcbließen, die Deputation fich erlaubt hat, die Buchthausstrafe und obschon ich bekenne, daß der jetige Entwurf des Criminal- 2. Grades gegen den Entwurf ebenfalls auf lebenslångliche Dauer auszudehnen. Die Folge bavon murbe fein, bag, wenn daß ich mich jest lediglich darauf beschränke, die Unwendung ia von Gebildeten ein solches Berbrechen begangen murde, es